



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelungen des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führen, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020 und 2021 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Fortschrittsbericht und Monitoring nach dem KiTa-Qualitäts- und
-Teilhabeverbesserungsgesetz

(1) Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichtet, die für die Jahre 2019 bis 2022 erforderlichen Daten dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zur Verarbeitung einschließlich der Übermittlung an den Bund anonymisiert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der jeweiligen Gemeinde und Verbandsgemeinde Daten nach Absatz 1 anonymisiert zur Verfügung zu stellen.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „ , pädagogische Fachberatung“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land gewährt jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130 000 Euro zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in ihrem Zuständigkeitsbereich. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die Gewährung der Zuweisung erfolgt auf Antrag, in dem die voraussichtlichen Kosten für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung anzugeben sind.“

4. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzlich die Jahrespersonalkosten für weitere 37 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung. Die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte können auch eingesetzt werden, um bei Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen eine Verlängerung der Öffnungszeiten zu ermöglichen, wenn die Verlängerung der Öffnungszeit aus sozialen oder anderweitigen besonderen Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Inhalt, Umfang und Format der Daten nach § 15a sowie die Empfänger, den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung und die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten zu regeln,

- b) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5.
- c) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. das Verfahren der Auszahlung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 zu regeln sowie“
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 18f wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Berufsfachschulen für Altenpflege“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 von den Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe

- 1. Erzieherin (Staatlich anerkannt) oder Erzieher (Staatlich anerkannt),
- 2. Kinderpflegerin (Staatlich geprüfte) oder Kinderpfleger (Staatlich geprüfter) und
- 3. Sozialassistentin (Staatlich geprüfte) oder Sozialassistent (Staatlich geprüfter)

kein Schulgeld erheben oder das bereits für das Schuljahr 2019/2020 erhobene Schulgeld zurückgezahlt haben, erhalten auf Antrag eine Förderung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Höhe der Förderung und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln.

(4) Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes sind freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine Förderung nach Absatz 3 Satz 1 erhalten, verpflichtet, die für die Jahre 2019 bis 2022 erforderlichen Daten dem Landesjugendamt zur Verarbeitung anonymisiert zur Verfügung zu stellen. Das Landesjugendamt leitet diese Daten an das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zur Verarbeitung einschließlich der Übermittlung an den Bund anonymisiert weiter. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Umfang und Format der Daten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Empfänger, den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung und die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten zu regeln.“

2. In § 84g wird vor der Angabe „§ 30 Abs. 11“ die Angabe „§ 18f Abs. 4,“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Nach § 9 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60) wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a **Besondere Ergänzungszuweisungen für die** **Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2019 bis 2022 eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich insgesamt 4 006 400 Euro.

(2) Der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt entspricht dem Anteil junger Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweiligen Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der jungen Menschen im Land am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres. Die Auszahlung für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt nach Eingang der Bundesmittel erst im Jahr 2020.“

Artikel 4 **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die Artikel 1 und 2 wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) soll in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Dazu wurde mit dem Bund am 23. August 2019 eine Vereinbarung geschlossen. Darin sind in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung vorgesehen. Dafür sind die nachfolgenden gesetzlichen Änderungen erforderlich. Der befristete Verwaltungsmehraufwand soll im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 abgebildet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu § 1 - Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung des KiFöG wird befristet ausgeweitet. Ab 1. Januar 2020 zählt das älteste in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Sachsen-Anhalt betreute Kind mit für die Berechnung des insgesamt zu entrichtenden Beitrags. Das führt dazu, dass minimal der Hortbeitrag zu entrichten ist; bisher war es der Kindergartenbeitrag. Der Hortbeitrag ist jedoch stets und für alle dort betreuten Kinder zu entrichten.

Soweit ein Kind nur angemeldet, aber tatsächlich nicht regelmäßig in einer Kindertagesstätte betreut wird, gilt es als nicht betreut. Dies umfasst vertretbare Abwesenheitsgründe, insbesondere Krankheit nicht. Somit kann dann das zu zählende älteste Kind auch ein in Krippe oder Kindergarten betreutes Kind sein, obwohl ein älteres Kind im Hort (rein formal) angemeldet ist.

Dass den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den kreisfreien Städten in den Jahren 2020 und 2021 zur Verminderung der Belastungen aus den Vorleistungen pro Jahr insgesamt Abschläge in Höhe von 10 664 687 Euro gezahlt werden, ist als gesetzlicher Anspruch festgeschrieben.

Mit der Anpassung der Verfahrensregelungen des Kinderförderungsgesetzes findet auch die Verordnung zu § 13 Abs. 4 Anwendung.

2. Zu „§ 15a - Fortschrittsbericht und Monitoring nach dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz

Zur Erfüllung der auf der Grundlage des § 4 Satz 2 Nrn. 3 und 5 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) bestehenden Verpflichtungen des Landes bedarf es Daten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden, Verbandsgemeinden und freien Träger. Diese müssen die Jahre 2019 bis 2022 abbilden. Es sind erforder-

derliche anonymisierte Daten, die das Land an den Bund anonymisiert übermitteln muss.

Auch die Träger der freien Jugendhilfe sind zu verpflichten, die Daten zu übermitteln. Dies ist gesetzlich zu regeln.

Bei der Aufzählung der zur Datenübermittlung verpflichteten Stellen müssen die kreis-freien Städte nicht extra genannt werden, da diese auch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gleichzeitig Gemeinden sind, damit durch den in der Aufzählung genannten Begriff der Gemeinde mit erfasst werden.

Bei den zur Übermittlung verpflichteten Stellen entstehen Mehrkosten für die Übermittlung der Daten. Diese Daten liegen dort vor und sind ohnehin regelmäßig zu übermitteln. Es wird hier lediglich die Rechtsgrundlage zur zusätzlichen Verarbeitung der Daten geschaffen. Das sich nur die Zeitpunkte der Übermittlung ändern dürften, wird eine Ausgleichspflicht nach Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nicht gesehen.

Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten der Verarbeitung findet sich dann in § 24 Abs. 3 KiFöG.

Die Anpassung der Grundrechtseinschränkungen findet sich in Artikel 4.

3. Zu § 22 Leitung und Fortbildung

Es soll eine gesetzliche Grundlage und damit eine Rechtsverpflichtung des Landes geschaffen zur Ausweitung der Fachberatung geschaffen werden.

Die Ausweitung der pädagogischen Fachberatung nach § 72 Abs. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist zur Steigerung der Qualität in Kindertageseinrichtungen vorgesehen. Deshalb stellt ihnen das Land bis zum 31. Dezember 2022 jährlich insgesamt 1 820 000 Euro zur Verfügung, mithin je Landkreis und kreisfreie Stadt 130.000 € p.a. Umgerechnet in VZÄ wären dies bei einer Eingruppierung nach E 17 entsprechend des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst jeweils zwei Fachkräfte/VZÄ je örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Über das System der pädagogischen Fachberatungen wird Einfluss auf die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit genommen. Die pädagogische Fachberatung unterstützt die Arbeit an Konzeptionen in den Einrichtungen und setzt Impulse zur Fortentwicklung pädagogischer Prozesse und zur Teamentwicklung.

4. Zu § 2 - Fachkräfte für Einrichtungen mit besonderen Bedarfen

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden ab 2020 weitere Fachkräfte finanziert werden. Das Land kann damit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. Dezember 2022 die Jahrespersonalkosten für 37 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Kinderförderungsgesetzes entsprechend einer Eingruppierung in der EG 8a/8b nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung stellen. Damit sollen wie auch in § 23 KiFöG geregelt, individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel der Förderung

ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Somit werden insgesamt 137 VZÄ bis zum 31. Dezember 2022 aus den Mitteln des KiQuTG gefördert.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten auch diese Mittel an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter und können diese um eigene Mittel ergänzen.

Neu gegenüber den bisher in § 23 KiFöG vorgesehenen 100 VZÄ ist, dass bei diesen zusätzlichen Stellen mit diesen besonderen Bedarfen auch eine verlängerte Öffnungszeit einhergehen kann, wenn sie aus sozialen oder anderweitigen besonderen Anforderungen erforderlich ist. Allerdings ist diesen Anforderungen auch Rechnung zu tragen.

5. Zu § 24 Abs. 3 - Verordnungsermächtigungen

Um das Gesetz nicht zu überfachten, ist das zuständige Ministerium zu ermächtigen, durch Verordnung Inhalt, Umfang und Format der Daten nach § 15a sowie die Empfänger, den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung und die Berechtigung der Verarbeitung dieser Daten zu regeln.

Da keine Konnexität entsteht, muss in die Ermächtigung kein entsprechender Tatbestand aufgenommen werden.

Zu Artikel 2

1. Zu § 18f SchulG - Schulgeldfreiheit

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechen dem Regelungssystem des § 18f SchulG LSA für Pflegekräfte. Ziel ist, dass in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 von allen Schülerinnen und Schülern, die sich in den genannten Schuljahren in den Ausbildungsgängen „Erzieherin/Erzieher“, Kinderpflegerin/Kinderpfleger“ und „Sozialassistentin/Sozialassistent“ an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft in Ausbildung befinden, kein Schulgeld erhoben wird. Da auf die Freiwilligkeit des Verzichts auf die Erhebung von Schulgeld abgestellt wird, liegt die Steuerung bei den Schulen.

Die Befristung ergibt sich daraus, dass die Bundesmittel zum 31. Dezember 2022 auslaufen. Mithin partizipiert der Jahrgang, der 2019 begonnen hat, für die gesamte Ausbildung an der Schulgeldfreiheit. Schülerinnen und Schüler, die vorher begonnen haben oder erst später beginnen werden, sind von der Befreiung zwar auch erfasst, erhalten die Befreiung aber nur für die restlichen bzw. ersten ein bzw. zwei Jahre.

Da es sich um den Ausgleich der durch dieses Gesetz verursachten Mindereinnahmen handelt, stellt die Erstattungsregelung keine Finanzhilfe im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 1 SchulG LSA dar, insbesondere keine solche, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Sie ist kein Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten, sondern ein Ausgleich von Einnahmeausfällen.

Die Verordnungsermächtigung ist aufgrund vielerlei Vollzugsregelungen erforderlich. Das Verfahren zum Ausgleich der Einnahmeausfälle ist als Antragsverfahren auszugestalten.

Für das Schuljahr 2019/2020 werden die Einnahmeausfälle, die im Jahr 2019 und 2020 entstanden sind, im Jahr 2020 erstattet, weil erst im Jahr 2020 über die Bundesmittel verfügt werden kann. Dies gilt auch für Schulen, die bereits erhobene Gebühren aus dem Schuljahr 2019/2020 an die Schülerinnen und Schüler zurückgezahlt haben.

2. Zu § 84g SchulG

Das ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 18 f SchulG.

Zu Artikel 3

Die Mittel zur Verringerung der Belastungen auf Grund der Erstattungen für Beitragsverluste auf Grund von Entscheidungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist als befristete besondere Ergänzungszuweisung im FAG zu regeln. Sie kann aufgrund der Finanzstruktur der Bundesmittel nicht im KiFöG geregelt werden.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 1 Nr. 2 und 5 Buchst. a und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 18f Abs. 4) aufgenommenen Regelungen führen zu Grundrechtseinschränkungen, auf die wegen des Zitiergebotes aus Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich in diesem Mantelgesetz hingewiesen werden muss.

Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen und Schrankenziehungen, wie sie in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 18 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen sind, unterfallen nicht dem Zitiergebot und sind daher an dieser Stelle nicht aufzuführen (vgl. Jarass in: Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage 2014, Art. 19 Rn. 5).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.